



HESSISCHER LANDTAG

12. 08. 2024

Kleine Anfrage

Oliver Stirböck (Freie Demokraten) und Moritz Promny (Freie Demokraten)
vom 26.06.2024

Ablehnung der Einbürgerung wegen Hinweisen auf extremistische Bestrebungen und Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts der Bundesregierung wurde sichergestellt, dass Extremisten und Antisemiten die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erhalten dürfen. Dafür wurde auch der Einbürgerungstest um Themen wie Antisemitismus, das Existenzrecht Israels und das jüdische Leben in Deutschland erweitert. Die Länder müssen deshalb sorgfältig prüfen, wer sich für die deutsche Staatsangehörigkeit bewirbt. Extremisten dürfen nicht eingebürgert werden. Nach der Antwort der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/11244, veranlasst die Einbürgerungsbehörde bei Einbürgerungsbewerbern ab vollendetem 14. Lebensjahr elektronisch eine Auskunft des Hessischen Landeskriminalamtes über anhängige Ermittlungsverfahren und sonstige strafrechtliche Erkenntnisse (Nr. 6.3.2 VVStaVerf) und ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen (Nr. 6.3.3 VVStaVerf). Ergeben sich aus den einzuholenden Auskünften tatsächliche Anhaltspunkte für einen Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 StAG, erstattet die Einbürgerungsbehörde dem Ministerium des Innern und für Sport Bericht und verfährt nach dessen Weisungen (Nr. 6.6. VVStaVerf). In der Regel wird in diesen Fällen ein Sicherheitsgespräch angeordnet. Hier stellt sich insbesondere die Frage, wie oft ein Einbürgerungsantrag wegen Hinweisen auf extremistische Bestrebungen abgelehnt wurde.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie oft wurde in den Jahren 2020 bis 2024 ein Einbürgerungsantrag wegen Hinweisen auf extremistische Bestrebungen abgelehnt? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und nach Phänomenbereichen.

Frage 2 Werden die Ablehnungen wegen Hinweisen auf extremistische Bestrebungen statistisch erfasst?

Frage 3 Wenn nein: Warum?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über Einbürgerungen werden jährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt (§ 36 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)). Die Erhebungen erfassen für jede eingebürgerte Person die gesetzlich vorgegebenen Erhebungsmerkmale. Ablehnungsgründe werden statistisch nicht erfasst. Eine Ermittlung dieser Daten wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, da jeder Vorgang händisch ausgewertet werden müsste.

Frage 4 Gibt es eine Schnittstelle zwischen Einbürgerungsbehörde und Verfassungsschutz für den Datenaustausch?

Frage 5 Wenn ja: Wo ist diese angesiedelt?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das von den Einbürgerungsbehörden genutzte Fachverfahren verfügt über eine Schnittstelle zum Landesamt für Verfassungsschutz. Sowohl Anfragen als auch Auskünfte werden elektronisch gestellt bzw. erteilt.

Frage 6 Muss aus Sicht der Landesregierung auch eine Rücknahme der deutschen Staatsbürgerschaft möglich sein, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen der Einbürgerung gar nicht vorlagen?

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine rechtswidrige Einbürgerung binnen zehn Jahren zurückzunehmen (§ 35 StAG).

Wiesbaden, 6. August 2024

Prof. Dr. Roman Poseck